



# **DIE REPUBLIKANER**

## **Herausgeber:**

Landesverband Sachsen der Partei *DIE REPUBLIKANER*

Ausgabe 2012

Neu überarbeitet von Dipl.-Verwaltungswirt Wolfgang Wengle und dem stellvertretenden, geschäftsführenden Bundesvorsitzenden Johann Gärtner

## **Satzung Landesverband Sachsen**

# SATZUNG – Landesverband Sachsen

---

## Inhaltsübersicht

### Vorbemerkung

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Untergliederungen
- § 4 Organe des Landesverbandes
- § 5 Aufgaben der Landesverbandsorgane
- § 6 Organe des Bezirksverbandes
- § 7 Aufgaben der Bezirksverbandsorgane
- § 8 Organe des Kreisverbandes
- § 9 Aufgaben der Kreisverbandsorgane
- § 10 Organe des Ortsverbandes
- § 11 Aufgaben der Ortsverbandsorgane
- § 12 Parteitage
- § 13 Sammelabstimmung
- § 14 Parteivorstände
- § 15 Vertretung und Geschäftsführung
- § 16 Teilnahmeberechtigung
- § 17 Protokolle
- § 18 Allgemeine Bestimmungen
- § 19 Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen
- § 21 Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen
- § 22 Bundestagswahlen
- § 23 Europawahlen
- § 24 Auflösung
- § 25 Anderweitige Satzungsregelungen

## **Vorbemerkung**

Der Landesverband Sachsen der Partei DIE REPUBLIKANER wurde am 15. März 1992 gegründet und hat sich gemäß § 11 Satz 2 der Bundessatzung eine eigene Satzung gegeben, die auf der Landesmitgliederversammlung am 25. Februar 2012 in Dresden geändert wurde und am selben Tage in Kraft getreten ist.

Diese Landessatzung enthält 25 Paragraphen und gilt auch für die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände der Partei in dem Freistaat Sachsen.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Mitglieder der Partei *DIE REPUBLIKANER* (REP) in Sachsen bilden als Gebietsverband der REP den Landesverband Sachsen.

Er führt den Namen:

DIE REPUBLIKANER (REP) Landesverband Sachsen

Die dem Landesverband nachgeordneten Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen dementsprechend ihren Namen.

- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Dresden.
- (3) Der Bereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das Bundesland Sachsen. Er bestimmt unter Berücksichtigung der Kompetenzen, die die Bundessatzung dem Bundesverband der Partei einräumt, die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der Partei in Sachsen

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die Bundessatzung und die Schiedsordnung geregelt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Formularaufnahmeantrag bei dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverband einzureichen. Besteht kein Kreisverband oder Bezirksverband, ist der Aufnahmeantrag an den Landesverband zu richten.
- (3) Im Ausland lebende Deutsche richten den Aufnahmeantrag an den Landesverband. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Die Wiederaufnahme eines Mitgliedes, dessen frühere Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Beitrages ab Eintritt endete, soll nur bei Nachzahlung der ausstehenden Beiträge möglich sein.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im bisherigen Gebietsverband verliert das Mitglied seine Parteiämter in den Organen des betreffenden Verbandes.
- (6) Als Wohnsitz im Sinne dieser Satzung gilt der Ort der willentlichen, ständigen und rechtlich erlaubten Niederlassung des Parteimitglieds. Es wird widerleglich vermutet, daß am Ort, an dem das Mitglied mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, der Wohnsitz besteht.

## **§ 3 Untergliederungen**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in
  - a) Bezirksverbände
  - b) Kreisverbände
  - c) Ortsverbände.

### **(Fortsetzung § 3 Untergliederungen)**

- (2) Über die Bildung von Kreisverbänden entscheidet der zuständige Bezirksvorstand mit Zustimmung des Landesvorstandes.

Ein Kreisverband kann gebildet werden, wenn im Kreisverbandsgebiet mindestens elf (10) Mitglieder vorhanden sind.

- (3) Ortsverbände werden auf Antrag und mit Zustimmung des Landesvorstandes oder des zuständigen Bezirksvorstandes durch die Kreisverbände gebildet. Die Ortsverbände erstrecken sich auf das Gebiet eines oder mehrere näher zu beschreibende Stadtteile.

Ein Ortsverband kann gebildet werden, wenn im Ortsverbandsgebiet mindestens sieben (7) Mitglieder vorhanden sind.

## § 4 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind
  - a) der Landesparteitag
  - b) der kleine Landesparteitag
  - c) der Landesvorstand
  - d) der geschäftsführende Landesvorstand
  
- (2) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
  - b) den Bezirksvorsitzenden
  - c) den Delegierten der Kreisverbände
  - d) den Mandatsträgern aus dem Bereich des Landesverbandes, die kein Stimmrecht genießen, sofern sie nicht aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dem Parteitag angehören.
  
- (3) Der kleine Landesparteitag besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
  - b) den Bezirksvorsitzenden
  - c) den Kreisvorsitzenden.

## Fortsetzung § 4 Organe des Landesverbandes

(4) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) bis zu vier (3) stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Landesschriftführer
- d) dem stellvertretenden Landesschriftführer
- e) dem Landesschatzmeister
- f) dem stellvertretenden Landesschatzmeister
- g) Benennung eines Landesgeschäftsführers im Bedarfsfalle
- h) bis zu sieben (7) Beisitzern

Der Landesvorstand wählt aus den vier stellvertretenden Landesvorsitzenden den geschäftsführenden stellvertretenden Landesvorsitzenden.\*)

(5) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Landesschriftführer
- d) dem Landesschatzmeister.



## **§ 5 Aufgaben der Landesverbandsorgane**

- (1) Aufgaben des Landesparteitages sind die
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Landesvorstandes,
  - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanzprüfer,
  - c) Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes,
  - d) Wahl des Landesvorstandes gemäß § 4 Abs. 4,
  - e) Wahl dreier Finanzprüfer,
  - f) Wahl des Landesschiedsgerichtes gemäß § 4 der BSchO,
  - g) Beschlussfassung betreffend die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsordnung des Landesverbandes,
  - h) Verabschiedung von Grundsätzen für die parteipolitische Betätigung des Landesverbandes unter Beachtung des Bundesparteiprogrammes sowie der vom Bundesvorstand vorgegebenen Richtlinien.
- (2) Aufgabe des kleinen Landesparteitages ist die Behandlung und Entscheidung politischer Fragen im Bereich des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagern nach Maßgabe der vom Bundesvorstand festgelegten Arbeitsrichtlinien.

## **Fortsetzung § 5 Aufgaben der Landesverbandsorgane**

### **(3) Aufgaben des Landesvorstandes sind die**

- a) Behandlung und Entscheidung politischer, organisatorischer und finanzieller Fragen im Bereich des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagern nach Maßgabe der vom Bundesvorstand festgelegten Arbeitsrichtlinien,
- b) Aufsicht über Wahlen in den nachgeordneten Verbänden,
- c) Koordinierung, Förderung und Kontrolle der Arbeit der Bezirksverbände und der nachgeordneten Gliederungen,
- d) Durchführung der Beschlüsse der Bundesorgane und des Landesparteitages,
- e) Wahlkampfleitung im Bereich des Landesverbandes,
- f) Bildung von Kreis- und Bezirksverbänden,
- g) Aufstellung des Etats des Landesverbandes zu Beginn des Rechnungsjahres,
- h) Beschlußfassung über den jährlichen Finanzbericht des Landesschatzmeisters innerhalb des ersten Quartals des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres,
- i) Beschlußfassung über die Verteilung der Beitragsanteile und Spenden auf die Bezirks- und Kreisverbände,
- j) Gründung von Landesarbeitskreisen zur Unterstützung der politischen Arbeit im Landesverband.

### **(4) Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes sind die**

- a) Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes,
- b) Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.

## § 6 Organe des Bezirksverbandes

- (1) Die Organe des Bezirksverbandes sind
  - a) der Bezirksparteitag
  - b) der Bezirksvorstand
  - c) der geschäftsführende Bezirksvorstand
  
- (2) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes und setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
  - b) den Kreisvorsitzenden im Gebiet des Bezirksverbandes
  - c) den Delegierten der Kreisverbände
  - d) den Mandatsträgern aus dem Bereich des Bezirksverbandes, die kein Stimmrecht genießen, sofern sie nicht aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dem Parteitag angehören.
  
- (3) Ist ein Bezirksverband nicht flächendeckend in Kreisverbände mit Vorständen untergliedert, findet der Bezirksparteitag als Mitgliedervollversammlung statt.
  
- (4) Der Bezirksvorstand besteht aus
  - a) dem Bezirksvorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
  - c) dem Bezirksschriftführer
  - d) dem stellvertretenden Bezirksschriftführer
  - e) dem Bezirksschatzmeister
  - f) dem stellvertretenden Bezirksschatzmeister
  - g) bis zu sieben (7) Beisitzern (mindestens drei (3)).

## **Fortsetzung § 6 Organe des Bezirksverbandes**

- (5) Der geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus
- a) dem Bezirksvorsitzenden
  - b) den zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
  - c) dem Bezirksschriftführer
  - d) dem Bezirksschatzmeister.

## **§ 7 Aufgaben der Bezirksverbandsorgane**

(1) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Bezirksvorstandes,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanzprüfer,
- c) Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- d) Wahl des Bezirksvorstandes gemäß § 6 Abs. 3,
- e) Wahl dreier Finanzprüfer,
- f) Verabschiedung von Grundsätzen für die parteipolitische Betätigung des Bezirksverbandes unter Beachtung des Bundesparteiprogrammes sowie der von den übergeordneten Organen vorgegebenen Richtlinien.

(2) Aufgaben des Bezirksvorstandes sind die

- a) Behandlung und Entscheidung politischer, organisatorischer und finanzieller Fragen im Bereich des Bezirksverbandes zwischen den Bezirksparteitagen nach Maßgabe der von den übergeordneten Organen festgelegten Arbeitsrichtlinien,
- b) Aufsicht über Wahlen in den nachgeordneten Verbänden,
- c) Koordinierung, Förderung und Kontrolle der Arbeit der Kreisverbände und der nachgeordneten Gliederungen,
- d) Förderung und Unterstützung der Mandatsträger im Bezirksverband und ihrer Zusammenarbeit,
- e) Gründung und Förderung von Bezirksarbeitskreisen,
- f) Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Bezirksverbandes,

## **Fortsetzung § 7 Aufgaben der Bezirksverbandsorgane**

(Aufgaben des Bezirksvorstandes)

- g) Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages und der übergeordneten Parteiorgane,
- h) Wahlkampfführung im Bereich des Bezirksverbandes,
- i) Aufstellung des Etats des Bezirksverbandes zu Beginn des Rechnungsjahres,
- j) Beschlußfassung über den jährlichen Finanzbericht des Bezirksschatzmeisters innerhalb des ersten Quartals des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres,
- k) Abfassung eines jährlichen schriftlichen Tätigkeitsberichts, der im ersten Quartal des Folgejahres dem Landesvorstand vorzulegen ist,
- l) Bildung der Kreisverbände und Vorbereitung der Bildung von Ortsverbänden,
- m) Benennung eines Bezirksgeschäftsführers im Bedarfsfalle,
- n) Entscheidung, wenn kein Kreisverband besteht, über Mitgliedsaufnahmeanträge und deren Weiterleitung an den Landesvorstand. Im Falle der Ablehnung unter Beifügung einer Stellungnahme.

(3) Aufgaben des geschäftsführenden Bezirksvorstandes sind die

- a) Durchführung der Beschlüsse des Bezirksvorstandes,
- b) Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Geschäfte des Bezirksvorstandes.

## **§ 8    Organe des Kreisverbandes**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind
  - a) der Kreisparteitag
  - b) der Kreisvorstand
  - c) der geschäftsführende Kreisvorstand.
  
- (2) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.

Bei Kreisverbänden mit mehr als dreihundert Mitgliedern kann der Kreisparteitag auf dessen vorherigen Beschluß stattfinden als Delegiertenversammlung, sofern der Kreisverband flächendeckend in Ortsverbände untergliedert ist und in allen Ortsverbänden Kreisdelegierte gewählt wurden.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- b) den Delegierten der Ortsverbände
- c) den Mandatsträgern aus dem Bereich des Kreisverbandes, die kein Stimmrecht genießen, sofern sie nicht aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dem Parteitag angehören.

## **Fortsetzung § 8 Organe des Kreisverbandes**

(3) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kreisschriftführer
- d) dem stellvertretenden Kreisschriftführer
- e) dem Kreisschatzmeister
- f) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister
- g) bis zu sechs Beisitzern (mindestens einem (1)).

(4) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kreisschriftführer
- d) dem Kreisschatzmeister.



## § 9 Aufgaben der Kreisverbandsorgane

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind die

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Kreisvorstandes,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanzprüfer,
- c) Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- d) Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 8 Abs. 3,
- e) Wahl dreier Finanzprüfer,
- f) Behandlung der den Kreisverband berührenden Interessen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der kommunalen und allgemeinen politischen Fragen,
- g) Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zu den Parteitagen der übergeordneten Verbände. Gewählt wird jeweils ein Delegierter
  - aa) zum Bundesparteitag je angefangene dreißig Mitglieder entsprechend den Bestimmungen § 18 Abs. b) 2. Satz der Bundessatzung,
  - bb) zum Landesparteitag je angefangene zwanzig Mitglieder und
  - cc) zum Bezirksparteitag je angefangene zehn Mitglieder.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten, die für höchstens zwei Jahre gewählt werden, errechnet sich auf der Grundlage der Zahl der Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

## **Fortsetzung § 9 Aufgaben der Kreisverbandsorgane**

(2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind die

- a) Behandlung und Entscheidung politischer, organisatorischer und finanzieller Fragen im Bereich des Kreisverbandes zwischen den Kreisparteitagen nach Maßgabe der von den übergeordneten Organen festgelegten Arbeitsrichtlinien,
- b) Aufsicht über Wahlen in den Ortsverbänden,
- c) Koordinierung, Förderung und Kontrolle der Arbeit der Ortsverbände,
- d) Förderung und Unterstützung der Mandatsträger im Kreisverband und ihrer Zusammenarbeit, sowie die Förderung der Einbringung von Anträgen der Partei in die Parlamente durch die Mandatsträger im Kreisverband,
- e) Wahrnehmung der Belange der Partei gegenüber öffentlichen Dienststellen und der Öffentlichkeit im Kreisverbandsgebiet,
- f) Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverbandes, Werbung von Mitgliedern und Organisation sowie Integrierung der Mitglieder,
- g) Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und der übergeordneten Parteiorgane,
- h) Wahlkampfführung im Bereich des Kreisverbandes nach Beratung und Abstimmung mit dem Landes- und Bezirksvorstand,
- i) Aufstellung des Etats des Kreisverbandes zu Beginn des Rechnungsjahres und ständige Prüfung der Finanzlage des Kreisverbandes,
- j) Beschlußfassung über den jährlichen Finanzbericht des Kreisschatzmeisters innerhalb des ersten Quartals des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres,

## **Fortsetzung § 9 Aufgaben der Kreisverbandsorgane**

(Aufgaben des Kreisvorstandes)

- k) Abfassung eines jährlichen schriftlichen Tätigkeitsberichts, der im ersten Quartal des Folgejahres dem Landes- und Bezirksvorstand vorzulegen ist,
- l) Gründung von Ortsverbänden mit Zustimmung des Landes- oder Bezirksvorstandes,
- m) Benennung eines Kreisgeschäftsführers im Bedarfsfalle,
- n) Entscheidung über Mitgliedsaufnahmeanträge und deren Weiterleitung an den Landesvorstand, im Falle einer Ablehnung unter Beifügung einer Stellungnahme,
- o) Unterstützung der Schulungsarbeit der übergeordneten Verbände durch Benennung geeigneter Mitglieder,
- p) Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Ortsverbände.

(3) Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind die

- a) Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
- b) Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes.

## **§ 10 Organe des Ortsverbandes**

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Ortsvorstand.
  
- (2) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.
  
- (3) Der Ortsvorstand besteht aus
  - a) dem Ortsvorsitzenden
  - b) einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
  - c) dem Ortsschriftführer
  - d) dem Ortsschatzmeister
  - e) zwei Beisitzern.

## § 11 Aufgaben der Ortsverbandsorgane

- (1) Aufgaben der Hauptversammlung sind die
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Ortsvorstandes,
  - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanzprüfer,
  - c) Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Ortsvorstandes,
  - d) Wahl des Ortsvorstandes gemäß § 10 Abs. 3,
  - e) Wahl dreier Finanzprüfer,
  - f) Behandlung der den Ortsverband berührenden Interessen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der örtlichen, kommunalen und allgemeinen politischen Fragen,
  - g) Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag auf dessen vorherigen Beschluß. Gewählt wird jeweils ein Delegierter je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes,
  - h) Behandlung der Berichte von Mandatsträgern, die dem Ortsverband angehören,
  - i) etwaige Beschlußfassung über die Auflösung des Ortsverbandes nach vorheriger Anhörung des Kreisvorstandes.

## **Fortsetzung § 11 Aufgaben der Ortsverbandsorgane**

- (2) Aufgaben des Ortsvorstandes sind die
- a) Behandlung und Entscheidung politischer, organisatorischer und finanzieller Fragen im Bereich des Ortsverbandes zwischen den Hauptversammlungen nach Maßgabe der von den übergeordneten Organen festgelegten Arbeitsrichtlinien,
  - b) Koordinierung, Förderung und Kontrolle der Arbeit im Ortsverband,
  - c) Förderung und Unterstützung der Mandatsträger im Ortsverband und ihrer Zusammenarbeit, sowie die Förderung der Einbringung von Anträgen der Partei in die Parlamente durch die Mandatsträger im Ortsverband,
  - d) Wahrnehmung der Belange der Partei gegenüber öffentlichen Dienststellen und der Öffentlichkeit im Ortsverbandsgebiet,
  - e) Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Ortsverbandes, Werbung von Mitgliedern und Organisation sowie Integrierung der Mitglieder,
  - f) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Parteiorgane,
  - g) Wahlkampfführung im Bereich des Ortsverbandes nach Beratung und Abstimmung mit den übergeordneten Vorständen im Landesverband,
  - h) Aufstellung des Etats des Ortsverbandes zu Beginn des Rechnungsjahres und ständige Prüfung der Finanzlage des Ortsverbandes,
  - i) Beschlußfassung über den jährlichen Finanzbericht des Ortsschatzmeisters innerhalb des ersten Quartals des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres,

## **Fortsetzung § 11 Aufgaben der Ortsverbandsorgane**

(Aufgaben des Ortsvorstandes)

- j) Benennung eines Ortsgeschäftsführers im Bedarfsfalle,
- k) Unterstützung der Schulungsarbeit der übergeordneten Verbände durch Benennung geeigneter Mitglieder.

## § 12 Parteitage

- (1) Über die Einberufung und die Tagesordnung des Parteitages eines Gebietsverbandes hat dessen Vorstand Beschluß zu fassen. Pro 2 Kalenderjahre hat mindestens ein Parteitag stattzufinden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes oder der Parteivorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände diese Einberufung schriftlich unter Angabe einheitlicher Tagesordnungspunkte fordern. Der Parteivorstand ist in diesem Falle an die vorgegebenen Tagesordnungspunkte gebunden. Der Zeitraum zwischen dem Eingang der Einberufungsforderungen und dem Parteitagstermin darf sich auf höchstens drei Monate belaufen.
- (3) Die Vorbereitung der Parteitage obliegt dem Vorstand des Verbandes. Einladungen zu Parteitagen nebst Tagesordnungen hat er dem übergeordneten Verband parallel mit der Versendung an die Parteitagsteilnehmer auszuhändigen.
- (4) Die vom Parteitag zu wählenden Finanzprüfer müssen nicht Mitglied des betreffenden Verbandes sein.
- (5) Antragsberechtigt zu den Parteitagen sind
  - a) der Vorstand des den Parteitag ausrichtenden Parteiverbandes und die Vorstände der übergeordneten Verbände,



## **Fortsetzung § 12 Parteitage**

- b) eine Gruppe von Teilnehmern des Parteitages, deren Anzahl mindestens fünf Prozent der teilnahmeberechtigten Mitglieder beträgt, die den von allen Antragstellern unterzeichneten Antrag zu Tagesordnungspunkten dem Tagungspräsidium zu übergeben hat; die Frist des Abs. 7 entfällt.
- (6) Daneben sind antragsberechtigt zum Landesparteitag die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, zum Bezirksparteitag die Kreis- und Ortsvorsitzenden und zum Kreisparteitag die Ortsvorsitzenden.
- (7) Anträge sind dem Vorstand des ausrichtenden Parteitages schriftlich zuzuleiten. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Parteitag bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge von Bundes- oder Landesverbandsorganen sowie des Vorstandes des ausrichtenden Parteiverbandes sind auf die Tagesordnung zu setzen und sollen den Teilnehmern des Parteitages zwei Wochen vor dem Parteitag übersandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Parteitag als Tischvorlage den Teilnehmern vorliegen.
- (8) Über Anträge, die nicht von der Tagesordnung erfaßt werden, darf auf dem Parteitag nicht abgestimmt werden.

## Fortsetzung § 12 Parteitage

- (9) Bei anstehenden Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand des Parteiverbandes eingesetzt werden, deren Aufgabe die Prüfung der Wahlberechtigung der Teilnehmer und der Wahlunterlagen ist.

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem Kreise der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer angehören, jedoch Mitglieder der Partei *DIE REPUBLIKANER* sein.

- (10) Wählbar sind auf dem Parteitag nur formlos schriftlich vorgeschlagene Personen.
- (11) Gleichberechtigte Mitglieder eines Parteiorgans werden im Wege der Sammelabstimmung gewählt, die Wahlen für alle sonstigen Parteiämter erfolgen in Einzelabstimmung.
- (12) Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder des Parteiverbandes auf dessen Parteitag erlischt mit der Neuwahl des Vorstandes, soweit die Stimmberechtigung allein aus dem Vorstandsamt resultierte. Die neugewählten Mitglieder des Vorstandes sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.
- (13) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Hauptversammlungen von Ortsverbänden entsprechend.

## § 13 Sammelabstimmung

- (1) Die Anzahl der vom Stimmberechtigten zu vergebenden Stimmen bemißt sich nach der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Parteiorgans. Unterschreitet die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu vergebenden Parteiämter, bemißt sich die Anzahl der zu vergebenden Stimmen an der Anzahl der Kandidaten.
- (2) Stimmzettel, mit denen mehr als die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen abgegeben werden, sind ungültig.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten im Umfange der zu besetzenden Parteiämter, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen und mit mindestens einer Stimme versehenen Stimmzettel erreicht werden muß. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem relative Mehrheit genügt.
- (4) Die Aufteilung der Sammelabstimmung in Abschnitte ist unzulässig.

## § 14 Parteivorstände

- (1) Alle Vorstände sind mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einzuberufen.
- (2) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß Organe nachgeordneter Verbände unter Vorgabe einer Tagesordnung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn unter Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen die Organe nicht rechtzeitig einberufen oder parteiinterne Wahlen nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind; er soll sie einberufen, wenn dies aus parteipolitischen, demokratischen oder wahlrechtlichen Gründen erforderlich erscheint.
- (3) Anträge können stellen
  - a) jedes Parteimitglied an die Vorstandsorgane seines Orts- und Kreisverbandes,
  - b) jedes Mitglied an das Vorstandsorgan, dem es angehört, und
  - c) jedes Vorstandsorgan an die Vorstandsorgane des übergeordneten Verbandes.
- (4) Ordnungsgemäß gestellte Anträge an Vorstandsorgane sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Versendung der Tagesordnung schriftlich eingereicht wurden.
- (5) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

## § 15 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Landesverband und alle nachgeordneten Verbände werden gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder.

Daneben ist der jeweilige Verbandsvorsitzende alleinvertretungsberechtigt. In den Fällen der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden oder der Vakanz seines Amtes sind an seiner Stelle die stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, den Verband gemeinschaftlich zu vertreten. Ist das Amt des Vorsitzenden vakant, können die Stellvertreter vorübergehend aus ihren Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden benennen und diesen zur Alleinvertretung des Verbandes ermächtigen.

§ 26 der Bundessatzung findet ergänzend Anwendung.\*)

---

\*) § 26 Bundessatzung der Partei DIE REPUBLIKANER:

Die Bundespartei DIE REPUBLIKANER oder eine ihrer Untergliederungen kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung auf ihrer Organisationsstufe gegeben ist. Mitglieder der Partei DIE REPUBLIKANER, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ bzw. ohne Einwilligung eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei DIE REPUBLIKANER eingehen, haften dafür persönlich.

Wirtschaftliche Verpflichtungen, die einen Betrag von € 300,- überschreiten oder ein Dauerschuldverhältnis begründen, dürfen in jedem Fall der vorherigen Einwilligung des Bundes- bzw. Landesvorsitzenden oder deren Vertreter (vgl. § 25 Bundessatzung) zusammen mit dem Bundesschatzmeister bzw. Landesschatzmeister.

## **Fortsetzung § 15 Vertretung und Geschäftsführung**

- (2) Der Landesvorsitzende ist berechtigt, das Strafantragsrecht im Sinne von § 77 StGB generell oder im Einzelfall auf die zuständigen Bezirks- und Kreisvorsitzenden zu delegieren.
- (3) Bei der Abgabe parteiinterner Willenserklärungen werden die Vorstandsorgane des Landesverbandes und seiner Untergliederungen entsprechend der Bestimmungen unter Absatz (1) vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern vertreten.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis für alle Verbände liegt beim betreffenden Vorstand. Dieser ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane zu beauftragen. Eine Bevollmächtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes ist mit derartigen Aufträgen nicht verbunden.
- (5) Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, werden im Verhinderungsfalle vertreten durch ihre Stellvertreter.

## § 16 Teilnahmeberechtigung

- (1) Bei Sitzungen von Organen sind nur die Mitglieder des betreffenden Organs, gegebenenfalls auch deren gewählte Vertreter, teilnahmeberechtigt. Ein vom betreffenden Gebietsverband bestellter Geschäftsführer kann beratend teilnehmen.

Jedem Parteimitglied ist auf Parteitag von Verbänden, denen es angehört, die Gelegenheit zu geben, für Parteiämter zu kandidieren.

- (2) Ausnahmen – insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern oder Pressevertretern – können die zuständigen Verbandsvorsitzenden zulassen. Die Befugnis der Organe, nicht teilnahmeberechtigte Personen ganz oder zeitweise per Beschluß von der Sitzung auszuschließen, bleibt unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder der übergeordneten Parteiverbände können an allen Sitzungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände sowie an Sitzungen der von diesen Verbänden eingerichteten Arbeitskreise teilnehmen und das Wort ergreifen.

## **§ 17 Protokolle**

- (1) Protokolle über Sitzungen der Organe eines Verbandes sind von diesem mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (2) Tonaufzeichnungen in den Sitzungen sind zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig, wenn auf entsprechenden Hinweis die Mehrheit der Sitzungsteilnehmer nicht widerspricht.
- (3) Von den Protokollen über Sitzungen, in denen Wahlen stattfanden, ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach den Bestimmungen der öffentlichen Wahlgesetze anzufertigenden Protokolle über Wahlen von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen.



## **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Vorstandsmitglieder, Delegierte oder sonstige Funktionsträger, die von ihrem Amt zurücktreten oder dauerhaft verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des betroffenen Parteiverbandes gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung eines Vorsitzenden ist gegenüber einem seiner Stellvertreter, ersatzweise gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Vorstand des übergeordneten Verbandes, abzugeben.
- (2) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus oder ist er an der Teilnahme am Parteitag verhindert, so rückt derjenige Kandidat aus dem Kreise der nicht gewählten Delegierten nach, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.
- (3) Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Ortsvorstände und gegebenenfalls die Delegierten zu den Kreisparteitagen der betroffenen Ortsverbände neu zu wählen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Eine persönliche Haftung aus Rechtsgeschäften im Sinne von § 54 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen, ebenso die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für das Verschulden der Parteivorstände ist ebenso ausgeschlossen.
- (6) Der Landesverband ist berechtigt, Rechtsansprüche nachgeordneter Verbände im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich zu verfolgen.

## **Fortsetzung § 18 Allgemeine Bestimmungen**

- (7) Alle Organe und Gremien, ausgenommen Vorstandsorgane, sind mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.
- (8) Ist im Gebiet eines Bezirkes kein Kreisverband gebildet, wird vom Bezirksvorstand eine Versammlung der Mitglieder mit Wohnsitz in diesem Gebiet einberufen. Die Versammlung wählt entsprechend den Bestimmungen der Landessatzung in § 9 Abs. 1 Lit. g) die Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag.
- (9) Da Gleichberechtigung für REPUBLIKANER nicht eine Floskel, sondern praktizierte Wirklichkeit ist, stehen sämtliche Funktionen oder Mandate für öffentliche Ämter selbstverständlich in gleicher Weise auch den weiblichen Mitgliedern der Partei offen. Kandidaten werden nicht nach Quotenregelung oder Proporz aufgestellt und gewählt, sondern nach Qualifikation. Entscheidend ist ausschließlich die Stimmenmehrheit.

## **§ 19 Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen**

- (1) Die Bewerber der Partei für öffentliche Wahlen werden in Aufstellungsversammlungen geheim gewählt. Alle Vorstände regional zuständiger Parteiverbände haben im Bedarfsfalle an der Vorbereitung und Durchführung der Aufstellungsversammlungen mitzuwirken.
- (2) Für die Bewerberaufstellung gelten die nachfolgenden Bestimmungen, sofern ihnen nicht im Einzelfall gesetzliche Wahlrechtsbestimmungen entgegenstehen. Die einschlägigen Wahlgesetze finden ergänzend Anwendung.

Ebenso findet die Geschäfts- und Wahlordnung der Partei ergänzend Anwendung, sofern deren Bestimmungen nicht den nachfolgenden Regelungen dieser Landessatzung widersprechen.

- (3) Neben den Teilnehmern an den Aufstellungsversammlungen haben die Vorstände des Landesverbandes und der regional für die Wahlbezirke zuständigen Verbände das Recht, Bewerbervorschläge zu unterbreiten. Im Rahmen von Bundestags- und Europawahlen steht auch dem Bundesvorstand dieses Recht zu. Diese Vorschläge sind von den Aufstellungsversammlungen zu behandeln.

## **Fortsetzung § 19 Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen**

- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können bei allen Aufstellungsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen. In allen Aufstellungsversammlungen unterhalb der Landesebene haben ergänzend die Mitglieder der regional zuständigen Bezirksvorstände das Teilnahme- und Rederecht. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Personen, die für eine Kandidatur zur Verfügung stehen.
- (5) In der Regel sind Aufstellungsversammlungen unabhängig von der Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlußfähig. Bei Wahlkreisversammlungen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und Bezirksversammlungen sind drei (3) Teilnehmer erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (6) Vor Beginn der Wahl der Bewerber beruft die Aufstellungsversammlung einen Versammlungsleiter, einen Wahlausschuß, erforderlichenfalls auch eine Wahlprüfungskommission ein. Aufgabe der Wahlprüfungskommission ist die Prüfung der Wahlunterlagen und der Wahlberechtigung der Teilnehmer. Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlprüfungskommission müssen nicht dem Kreise der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer angehören, jedoch Mitglieder der Partei DIE REPUBLIKANER sein.
- (7) Gewählt werden kann als Bewerber nur, wer in der Aufstellungsversammlung vorgeschlagen wird.

## **Fortsetzung § 19 Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen**

- (8) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen enthalten, werden die Bewerber für die Bürgerschaftswahl und die Wahl zur Bezirksversammlung, die Wahlkreisbewerber zur Bundestagswahl sowie die Bewerber für jeden einzelnen Listenplatz in einem ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl erfolgt unter diesen eine Stichwahl.
- (9) Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten nehmen alle diese Kandidaten an der Stichwahl teil. Gleiches gilt bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten, die die zweithöchste Stimmenanzahl erreichten.
- (10) In der Stichwahl genügt die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 20 Bürgerschafts- und Bezirksversammlungs- wahlen**

- (1) Deckt sich das Gebiet eines Wahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes oder umfaßt ein Wahlkreis nur einen Teil eines Kreisverbandes, so wählen die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis bei der Bürgerschaftswahl stimmberechtigten Mitglieder den Wahlkreisbewerber. Einberufen wird die Aufstellungsversammlung vom zuständigen Kreisvorsitzenden, ersatzweise vom zuständigen Bezirksvorsitzenden.
- (2) In den übrigen Fällen beruft der Vorsitzende des mitgliederstärksten Kreisverbandes, ersatzweise der zuständige Bezirksvorsitzende, eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis bei der Bürgerschaftswahl stimmberechtigten Mitglieder der Partei ein. Diese Versammlung stellt den Wahlkreisbewerber auf.
- (3) Neben der Wahl der Wahlkreisbewerber zur Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahl hat die Wahlkreisversammlung die Aufgabe, in geheimer Abstimmung pro angefangene zehn teilnahmeberechtigte Mitglieder einen Delegierten sowie Ersatzdelegierten aus dem Kreise der teilnahmeberechtigten Mitglieder zur Wahlkreisversammlung zu wählen.
- (4) Die Wahlkreisversammlung zur Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahl besteht aus
  - a) den Delegierten der Wahlkreise und
  - b) den Mitgliedern des Landes- und Bezirksvorstandes mit beratender Stimme, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

## **Fortsetzung § 20 Bürgerschafts- und Bezirksversammlungs- wahlen**

- (5) Die Wahlkreisversammlung wird einberufen vom Bezirksvorsitzenden, ersatzweise vom Landesvorsitzenden. In Wahlkreisen, für die mehrere Bezirksverbände der Partei gebildet sind, erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden des mitgliederstärksten Bezirksverbandes.
- (6) Aufgabe der Wahlkreisversammlung ist die Zusammenstellung der Vorschläge für die Wahlkreisliste und die Wahl der Wahlkreisbewerber für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahl. Gewählt werden die Bewerber in einem Wahlgang per Sammelabstimmung. Die Versammlung beschließt gesondert in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge der Bewerber auf der Wahlkreisliste. Soweit ein derartiger Beschluß nicht zustandekommt, sind die Bewerber in der Wahlkreisliste in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen aufzuführen.
- (7) Nach der Wahl der Wahlkreisbewerber hat die Wahlkreisversammlung einen Beauftragten und dessen Stellvertreter, die nicht gewählte Bewerber des Wahlkreisvorschlages sein dürfen, zu bestimmen.
- (8) Die Delegierten zur Wahlkreisversammlung dürfen frühestens zwei Jahre und einen Tag, sämtliche Bewerber frühestens zwei Jahre neun Monate und einen Tag nach dem letzten Wahltag gewählt werden. Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

## **Fortsetzung § 20 Bürgerschafts- und Bezirksversammlungs- wahlen**

- (9) Gegen den Beschluß einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers für die hamburgische Bürgerschaft kann der Vorstand des Landesverbandes Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht dem Vorstand des Bezirksverbandes, in dessen Gebiet der Wahlkreis liegt, gegen einen Beschluß einer Versammlung zu Aufstellung von Wahlkreisbewerbern für die Bezirksversammlung zu. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- (10) Die Wahlkreisvorschläge sind vom Landesvorsitzenden einzureichen.



## § 21 Bundestagswahlen

- (1) Deckt sich das Gebiet eines Wahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes oder umfaßt ein Wahlkreis nur einen Teil eines Kreisverbandes, so wählen die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis bei der Bundestagswahl stimmberechtigten Mitglieder den Wahlkreisbewerber. Einberufen wird die Aufstellungsversammlung vom zuständigen Kreisvorsitzenden, ersatzweise vom zuständigen Bezirksvorsitzenden.
- (2) In den übrigen Fällen beruft der Vorsitzende des mitgliederstärksten Kreisverbandes, ersatzweise der zuständige Bezirksvorsitzende, eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis bei der Bundestagswahl stimmberechtigten Mitglieder der Partei ein. Diese Versammlung stellt den Wahlkreisbewerber auf.
- (3) Neben der Wahl der Wahlkreisbewerber zur Bundestagswahl hat die Aufstellungsversammlung im Wahlkreis die Aufgabe, in geheimer Abstimmung pro angefangene zwanzig teilnahmeberechtigte Mitglieder einen Delegierten sowie Ersatzdelegierten aus dem Kreise der teilnahmeberechtigten Mitglieder zur Landesdelegiertenversammlung zu wählen.
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl besteht aus
  - a) den Delegierten der Wahlkreise und
  - b) den Mitgliedern des Bundes- und Landespräsidiums und den Bezirksvorsitzenden mit beratender Stimme, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

## **Fortsetzung § 21 Bundestagswahlen**

- (5) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (6) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Wahl der Bewerber auf der Landesliste für die Bundestagswahl. Vom Landesvorstand ist eine Vorschlagsliste zur Aufstellung der Bewerber zu erarbeiten und den Delegierten vorzulegen.
- (7) Nach der Wahl der Bewerber haben die Aufstellungsversammlungen eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter zu bestimmen.
- (8) Die Delegierten zur Landesvertreterversammlung dürfen frühestens dreiundzwanzig Monate, sämtliche Bewerber frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.
- (9) Gegen den Beschluß einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers kann der Vorstand des Landesverbandes Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- (10) Die Wahlkreisvorschläge und die Landesliste sind vom Landesvorsitzenden einzureichen.

## § 22 Europawahlen

- (1) Von den Kreisvorsitzenden, ersatzweise von den zuständigen Bezirksvorsitzenden, sind Versammlungen der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigten Mitglieder der Partei mit Wohnsitz im Kreisverband einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Kreisversammlungen ist die geheime Wahl eines Delegierten sowie Ersatzdelegierten pro angefangene zwanzig teilnahmeberechtigte Mitglieder aus dem Kreise der teilnahmeberechtigten Mitglieder. Voraussetzung derartiger Wahlen ist ein vorangegangener Beschluß des Bundesvorstandes, zur Wahl des Europäischen Parlaments Bewerberlisten für einzelne Länder einzureichen. Sofern der Bundesvorstand den Beschluß gefaßt hat, eine gemeinsame Bewerberliste für alle Länder einzureichen, wählen die Kreisversammlungen in entsprechender Anwendung von Satz 1 je angefangene dreißig teilnahmeberechtigte Mitglieder einen Delegierten sowie Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung zur Europawahl besteht aus
  - a) den Delegierten der Kreisverbände und
  - b) den Mitgliedern des Bundes- und des Landespräsidiums mit beratender Stimme, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

## **Fortsetzung § 22 Europawahlen**

- (4) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (5) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber auf der Landesliste für die Europawahl. Vom Landesvorstand ist eine Vorschlagsliste zur Aufstellung der Bewerber zu erarbeiten und den Delegierten vorzulegen.
- (6) Nach der Wahl der Bewerber hat die Landesdelegiertenversammlung eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter zu bestimmen.
- (7) Die Delegierten zur Landesvertreterversammlung dürfen frühestens achtzehn Monate, die Bewerber frühestens neun Monate vor Beginn des Jahres gewählt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht.
- (8) Gegen einen Beschluß der Landesdelegiertenversammlung über die Bewerberaufstellung kann der Vorstand des Landesverbandes Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- (9) Die Landesliste ist vom Landesvorsitzenden oder einem Beauftragten einzureichen.

## **§ 23 Auflösung**

Eine Auflösung des Landesverbandes kann nur auf Beschluß des Landesparteitages erfolgen. Auf einen derartigen Beschluß führt der Landesverband eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes herbei. Eine Auflösung ist dann durchzuführen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

## **§ 24 Anderweitige Satzungsregelungen**

- (1) Für den Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sowie deren Organe und Mitglieder sind die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Wahlordnung, der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Schiedsordnung der Bundespartei bindend, sofern ihr Regelungsbereich nicht auf den Bundesverband beschränkt ist.
- (2) Der Landesparteitag kann für seinen Bereich und seine Untergliederungen ergänzende Regelungen treffen.

**Raum für eigene Notizen**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....